

teren Brief möchte man aber gern wissen, wo im Or. die Adresse: 'I. episcopo etc.' steht. Wahrscheinlich ist es eine Rückennotiz, doch hätte das gesagt werden sollen. Auch gegen die Ansetzung mancher gaetanischen Urkunden sind Zweifel berechtigt, so gleich gegen das erste Stück des Bandes, das unmöglich in 787 gehören kann. Alles in allem steht die Ausgabe nicht auf der Höhe der heutigen italienischen Forschung. Dagegen scheint der Druck im ganzen zuverlässig zu sein. Beigegeben sind sechs Tafeln mit Schriftproben.

71. Auf Pola bezügliche Urkunden des erzbischöflichen Archivs zu Ravenna werden mitgetheilt im Archivio della soc. Istriana di archeol. e storia patria IV, 3 ff. 253 ff.

72. Eine beachtenswerthe Arbeit ist die 'Histoire de la constitution de la ville de Dinant' von H. Pirenne (Gand 1889), die erste neuere Specialarbeit über die Verfassungsgeschichte einer belgischen Stadt. An dieser Stelle verdient sie Erwähnung wegen ihrer eingehenden Untersuchung der merkwürdigen Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur, welche Waitz in den Urkk. zur deutschen Verfassungsgesch.² S. 20 abgedruckt hat.

73. In den Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees XVI, 30 ff. erläutert Graf F. Zeppelin in eingehender Ausführung den Constanzer Vertrag Friedrichs I. von 1153.

74. Das Neue Archiv f. Sächs. Gesch. X, 1 und 2, enthält auf S. 22 die bisher ungedruckten drei Concepte eines zwischen Friedrich v. Meissen und Heinrich v. Kärnten abgeschlossenen Vertrages, nebst zwei anderen aus den Originalen mitgetheilten Urkunden. Der Herausgeber Wold. Lippert weist in genauer Darstellung der Vorgänge von 1307 bis 1310 nach, dass jener Vertrag, dessen wirkliche Ausfertigung unbekannt ist, dem J. 1310 angehören muss. W. W.

75. In der Revue Historique XXXIX, 325 ff. bespricht Frantz (!) Funck-Brentano, gegen Scheffer-Boichorst, Brosien und Bergengrün polemisierend, eine zuerst von Boutaric herausgegebene, nun wiederabgedruckte Aufzeichnung über die Beziehungen von Frankreich zu England und Deutschland unter Philipp dem Schönen. Indem er die Aufzeichnung lediglich als eine Reihe schnell hingeworfener Notizen charakterisiert, vertheidigt er deren Glaubwürdigkeit gegen die Einwendungen der deutschen Forscher. Der Schlusssatz, welcher davon spricht, dass man die deutschen Forscher hindern müsse, sich eine 'histoire du moyen âge de leur façon' zurecht zu machen, ist einfach abgeschmackt.